QUALITÄTS-SICHERUNGS-ORDNUNG

der Hochschule für Gesellschaftsgestaltung [HfGG]

HOCHSCHUL-ORDNUNG

Ordnung über das Qualitäts-sicherungssystem [HfGG]

Hochschule für Gesellschaftsgestaltung
Kornpfortstraße 15, 56068 Koblenz

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Gesellschaftsgestaltung vom 16.09.2026, genehmigt durch das Präsidium und unterzeichnet vom Präsidenten der Hochschule für Gesellschaftsgestaltung Prof. Dr. Lars Hochmann; in Kraft getreten am 01.10.2026.

Präambel

Auf Grundlage des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Februar 2026 (GVBl. S. 40), der Landesverordnung zur Studienakkreditierung vom 28. Juni 2018 (GVBl. S. 187), insbesondere deren § 12 Abs. 5 und §§ 14 und 15, sowie des § 3 Abs. 3 und des § 18 der Grundordnung hat der Senat der Hochschule für Gesellschaftsgestaltung am 16.09.2026 die folgende Ordnung über das Qualitätssicherungssystem der Hochschule beschlossen. Das Präsidium hat sie genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.
Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung sind gemeinsame Aufgaben aller Mitglieder und Angehörigen der Hochschule. Sie dienen der kontinuierlichen Weiterentwicklung von Studium, Lehre, Weiterbildung und Forschung sowie der hierfür erforderlichen organisatorischen und administrativen Rahmenbedingungen.

Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Ziele und Gegenstände der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung
§ 3 Zuständigkeiten und Mitwirkung
§ 4 Instrumente und Verfahren der Qualitätssicherung
§ 5 Studentische Lehr- und Studienevaluationen
§ 6 Studentische Reflexionsgespräche
§ 7 Studienkommissionen
§ 8 Studienmonitoring
§ 9 Absolvent:innenbefragungen
§ 10 Befragungen und Reflexionsverfahren mit Lehrenden und wissenschaftlichen Mitarbeitenden
§ 11 Befragungen und Reflexionsverfahren mit Mitarbeitenden der Hochschulverwaltung
§ 12 Externe Rückmeldungen und Evaluationen
§ 13 Qualitätssicherung von Zertifikatsangeboten
§ 14 Maßnahmen und Wirksamkeitskontrolle
§ 15 Datenschutz
§ 16 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für alle Studiengänge der Hochschule für Gesellschaftsgestaltung. Sie erstreckt sich auf Studium, Lehre, Weiterbildung und Forschung einschließlich der Zertifikatsangebote der Hochschule.
(2) Sie gilt ferner für die Hochschulverwaltung und die zentralen Einrichtungen, soweit deren Tätigkeit die Qualität von Studium, Lehre, Weiterbildung oder Forschung beeinflusst.
(3) Fach- oder studiengangsspezifische Ergänzungen zu den in dieser Ordnung geregelten Verfahren der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung sind zulässig. Sie bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.

§ 2 Ziele und Gegenstände der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

(1) Ziel des Qualitätssicherungssystems ist die kontinuierliche Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität von Studium, Lehre, Weiterbildung und Forschung sowie der hierfür erforderlichen organisatorischen und administrativen Prozesse.
(2) Die Qualitätssicherung orientiert sich am Leitbild und an den strategischen Zielen der Hochschule sowie an den gesetzlichen und akkreditierungsrechtlichen Anforderungen. Ihre Ergebnisse fließen in die Entwicklungsplanung der Hochschule und ihrer Studien- und Weiterbildungsangebote ein.
(3) Gegenstände der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung sind insbesondere

1. die fachliche und wissenschaftliche Qualität der Studien-, Lehr- und Weiterbildungsangebote,
2. die Erreichung der jeweiligen Qualifikationsziele,
3. die Studierbarkeit und die Gestaltung der Studienverläufe,
4. die Qualität und Angemessenheit von Prüfungen und Prüfungsverfahren,
5. die Beratung und Betreuung der Studierenden,
6. der Studienerfolg und die Übergänge in die Hochschule, innerhalb der Hochschule sowie aus der Hochschule heraus,
7. die Qualität analoger, digitaler und hybrider Lehr- und Lernformen,
8. die Lehrkompetenz und hochschuldidaktische Weiterentwicklung der Lehrenden,
9. die Qualität und Weiterentwicklung der Forschung,
10. die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
11. die Qualität der Verwaltungs- und Unterstützungsprozesse,
12. die Gleichstellung, Chancengerechtigkeit und Teilhabe sowie
13. die Berücksichtigung von Nachhaltigkeit in Studium, Lehre, Weiterbildung und Forschung.

(4) Das Qualitätssicherungssystem folgt einem kontinuierlichen Qualitätskreislauf. Dieser umfasst die Festlegung von Qualitätszielen, die Erhebung und Bewertung geeigneter Informationen, die Ableitung und Umsetzung von Maßnahmen sowie die Überprüfung ihrer Wirksamkeit.
(5) Die Ergebnisse der Qualitätssicherung werden in geeigneter Weise an die jeweils beteiligten Personen zurückgemeldet und, soweit dies unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange möglich ist, hochschulintern bekannt gemacht.

§ 3 Zuständigkeiten und Mitwirkung

(1) Das Präsidium trägt die Gesamtverantwortung für das Qualitätssicherungssystem und dessen regelmäßige Weiterentwicklung. Es stellt sicher, dass die in dieser Ordnung vorgesehenen Verfahren durchgeführt und deren Ergebnisse ausgewertet werden.
(2) Das Präsidium bestimmt ein Präsidiumsmitglied oder eine andere geeignete Person, die die Durchführung und Koordination der Qualitätssicherungsmaßnahmen verantwortet.
(3) Die für Studiengänge, Module, Weiterbildungs- oder Zertifikatsangebote verantwortlichen Personen führen die in ihren jeweiligen Verantwortungsbereich fallenden Maßnahmen der Qualitätssicherung in Abstimmung mit der nach Absatz 2 zuständigen Person durch.
(4) Der Senat wird regelmäßig über wesentliche Ergebnisse der Qualitätssicherung und über daraus abgeleitete Maßnahmen unterrichtet. Ergebnisse von grundsätzlicher Bedeutung werden in die Hochschulentwicklungsplanung einbezogen.
(5) Alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule wirken im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgaben an der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung mit. Die Studierenden wirken insbesondere über die Verfahren nach den §§ 5 und 6 sowie über die Studienkommissionen nach § 7 mit.
(6) Die Gleichstellungsbeauftragte wird nach Maßgabe des Hochschulgesetzes und der Grundordnung an der Bewertung der für den Gleichstellungsauftrag relevanten Ergebnisse beteiligt.
(7) Bei der Bewertung der Ergebnisse der Qualitätssicherung wird auch die Wirksamkeit der Maßnahmen zum Schutz vor und zur Prävention von Diskriminierung berücksichtigt.

§ 4 Instrumente und Verfahren der Qualitätssicherung

(1) Die Hochschule setzt insbesondere folgende Instrumente und Verfahren der internen Qualitätssicherung ein:

1. studentische Lehr- und Studienevaluationen gemäß § 5,
2. studentische Reflexionsgespräche gemäß § 6,
3. Studienmonitoring gemäß § 8,
4. Absolvent:innenbefragungen gemäß § 9,
5. Befragungen und Reflexionsverfahren mit Lehrenden und wissenschaftlichen Mitarbeitenden gemäß § 10,
6. Befragungen und Reflexionsverfahren mit Mitarbeitenden der Hochschulverwaltung gemäß § 11,
7. Rückmeldungen von Kooperationspartner:innen und kooperierenden Institutionen sowie weiteren relevanten externen Anspruchsgruppen gemäß § 12,
8. Verfahren zur Qualitätssicherung von Zertifikatsangeboten gemäß § 13.

(2) Art, Umfang und Häufigkeit der Verfahren richten sich nach ihrem jeweiligen Zweck und dem Informationsbedarf der Hochschule. Nicht jedes Instrument muss in jedem Studiengang oder Bereich in gleicher Weise oder im gleichen Turnus eingesetzt werden. Schwerpunktmäßig werden dialogische und qualitative Verfahren der Qualitätssicherung eingesetzt. Diese können durch standardisierte Befragungen ergänzt werden.
(3) Die internen Verfahren werden durch externe Qualitätssicherungsverfahren, insbesondere Akkreditierungs- und Reakkreditierungsverfahren, ergänzt.
(4) Bei der Auswahl und Durchführung der Verfahren ist auf ein angemessenes Verhältnis zwischen Erkenntnisgewinn und dem damit verbundenen Aufwand für Studierende, Lehrende und Mitarbeitende zu achten.

§ 5 Studentische Lehr- und Studienevaluationen

(1) Studentische Evaluationen dienen der Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität einzelner Lehrveranstaltungen, Module und Studiengänge sowie der Studienbedingungen insgesamt. Sie beziehen auch den Studieneingang und den Übergang in die Hochschule ein.
(2) Gegenstand der Evaluation können insbesondere sein:

a. Erfahrungen beim Studieneingang und beim Übergang in die Hochschule,
b. Inhalt und Aufbau der Lehrveranstaltungen und Module,
c. Lehr- und Lernformen einschließlich digitaler und hybrider Lehr- und Lernangebote,
d. Betreuung, Kommunikation und Möglichkeiten der Mitgestaltung,
e. Arbeitsaufwand und Studierbarkeit,
f. Prüfungsanforderungen und Prüfungsorganisation,
g. das Erreichen der angestrebten Lernergebnisse und Qualifikationsziele sowie
h. organisatorische Rahmenbedingungen des Studiums.

(3) Die Evaluation der einzelnen Lehrveranstaltungen und Module erfolgt in jedem Semester. Verantwortlich für die Durchführung sind die Modulverantwortlichen. Sie erfolgt in dialogischer Form und kann durch quantitative Befragungen ergänzt werden.
(4) Zentrales Instrument der übergreifenden studentischen Evaluationen ist die Semesterreflexion. Sie findet in jedem Jahrgang am Ende jedes Semesters statt.
(5) Die studiengangsbezogene Zusammenführung und Auswertung der Ergebnisse erfolgt in den Studienkommissionen nach § 7.
(6) Die Ergebnisse der studentischen Evaluation werden den jeweils verantwortlichen Lehrenden und Modulverantwortlichen zugänglich gemacht, soweit aus Sicht der Studiengangsleitungen Handlungsbedarf besteht. Die Ergebnisse dürfen nicht als alleinige Grundlage dienstrechtlicher oder arbeitsrechtlicher Bewertungen verwendet werden.
(7) Grundlegende Änderungen der Struktur, der Häufigkeit oder der Form der Evaluation bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.

§ 6 Studentische Reflexionsgespräche

(1) Individuelle studentische Reflexionsgespräche dienen dem unmittelbaren Austausch zwischen Studierenden und Studiengangsleitungen über die inhaltliche und organisatorische Gestaltung von Studium und Lehre, die individuelle Studiengestaltung sowie der Ermittlung individueller Unterstützungsbedarfe.
(2) Gegenstand der Reflexionsgespräche sind insbesondere Erfahrungen mit dem Studienverlauf, der Studierbarkeit, den Lehr- und Lernformen, den Prüfungen, der Betreuung und der Organisation des Studiums sowie individuelle Interessen und Schwierigkeiten.

(3) Wesentliche Ergebnisse der Reflexionsgespräche werden in die Qualitätsentwicklung des jeweiligen Studiengangs einbezogen.
(4) Reflexionsgespräche finden regelmäßig, in der Regel mindestens einmal im akademischen Jahr, statt. Verantwortlich für die Durchführung sind die Studiengangsleitungen.

§ 7 Studienkommissionen

(1) Für jeden Studiengang wird eine Studienkommission gebildet. Sie führt die Ergebnisse der Qualitätssicherung auf der Ebene des Studiengangs zusammen und schließt den Qualitätskreislauf nach § 2 Abs. 4. Sie tritt nicht an die Stelle der Verfahren nach den §§ 5 und 6, sondern dient deren systematischer Auswertung und Zusammenführung.
(2) Aufgaben der Studienkommission sind insbesondere

1. die Auswertung der Ergebnisse der studentischen Lehr- und Studienevaluationen und der studentischen Reflexionsgespräche, insbesondere auch Fragen der Belastungsangemessenheit,
2. die Beratung über den Umgang mit den daraus hervorgehenden Hinweisen,
3. die Empfehlung von Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Lehre und Prüfungen sowie
4. die Befassung mit jahrgangs- und veranstaltungsübergreifenden Fragen des Studiengangs.

Fragen, die über den einzelnen Studiengang hinausweisen, insbesondere solche der Modulhandbücher, der Prüfungsordnungen und der Studienorganisation, leitet die Studienkommission mit einer Stellungnahme an die jeweils zuständige Stelle weiter.
(3) Die Studiengangsleitung beruft die Studienkommission mindestens einmal je Semester ein, spätestens vor Beginn des folgenden Semesters. Grundlage der Sitzung ist ein Vorschlag der Studiengangsleitung zum Umgang mit den Rückmeldungen aus den Verfahren nach den §§ 5 und 6. Der Vorschlag legt auch dar, welche Rückmeldungen nicht aufgegriffen werden und aus welchen Gründen.
(4) Der Studienkommission gehören an: die Studiengangsleitung, die Studiengangskoordination, ein:e Vertreter:in der Studierenden des Studiengangs sowie je ein:e Vertreter:in der Studierenden eines jeden Jahrgangs. Die studentischen Mitglieder werden von den Studierenden des Studiengangs beziehungsweise des jeweiligen Jahrgangs für die Dauer eines Jahres bestimmt; eine erneute Bestimmung ist zulässig. Die Studienkommission kann weitere Personen, insbesondere Lehrende des Studiengangs, beratend hinzuziehen.
(5) Die Mitglieder der Studienkommission erhalten zur Vorbereitung Einsicht in die Ergebnisse der Lehr- und Studienevaluationen des Studiengangs sowie in die Dokumentation der studentischen Reflexionsgespräche. § 15 bleibt unberührt; die Ergebnisse werden in einer Form zugänglich gemacht, die den Schutz personenbezogener Daten wahrt.
(6) Die Studienkommission fasst ihre Empfehlungen möglichst im Einvernehmen. Die Entscheidung über die Umsetzung trifft die Studiengangsleitung. Weicht sie von einer Empfehlung ab, begründet sie dies gegenüber der Studienkommission.
(7) Die wesentlichen Ergebnisse jeder Sitzung werden dokumentiert. Die Dokumentation wird der:dem nach § 3 Abs. 2 Zuständigen zugeleitet und geht in den Qualitätsbericht nach § 14 Abs. 6 ein. Die Studierenden des Studiengangs werden über die Empfehlungen und den Umgang mit ihnen in geeigneter Weise unterrichtet.
(8) Die Studienkommission tagt nicht öffentlich. Zu Beratungsgegenständen des Senats, die die Lehre des jeweiligen Studiengangs betreffen, kann die Studienkommission angehört werden.
(9) Die Mitglieder der Studienkommission sind, auch nach dem Ende ihrer Mitgliedschaft, zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder von der Studienkommission, insbesondere zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner, beschlossen worden ist. Verschwiegenheitspflichten aufgrund eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses bleiben unberührt.

§ 8 Studienmonitoring

(1) Die Hochschule beobachtet und wertet zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität von Studium und Lehre Studienverläufe im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen systematisch aus.
(2) Das Studienmonitoring erfolgt je Studiengang und Kohorte. Gegenstand des Studienmonitorings können insbesondere sein:

1. Studienverläufe und Studiendauer,
2. Prüfungsergebnisse und Prüfungsverläufe,
3. Studienunterbrechungen und Studienabbrüche,
4. Abschluss- und Erfolgsquoten sowie
5. weitere für die Beurteilung der Studierbarkeit und des Studienerfolgs geeignete Merkmale.

(3) Die Ergebnisse dienen insbesondere dazu, strukturelle Hindernisse im Studienverlauf zu erkennen und geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Studierbarkeit und des Studienerfolgs zu entwickeln.
(4) Das Studienmonitoring erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen. Soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden, sind diese entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu pseudonymisieren oder zu anonymisieren.
(5) Das Studienmonitoring wird mindestens einmal jährlich durchgeführt. Verantwortlich für die Durchführung ist die:der für Studium und Lehre zuständige Vizepräsident:in.

§ 9 Absolvent:innenbefragungen

(1) Absolvent:innenbefragungen dienen der Beurteilung des Studienerfolgs über die Zeit des Studiums hinaus.
(2) Erfasst werden können insbesondere
1. die rückblickende Bewertung der Studieninhalte und der erworbenen Kompetenzen,
2. die Bewertung von Aufbau und Organisation des Studiums,
3. die Bedeutung der erworbenen Kompetenzen für berufliche Tätigkeiten, weiterführende Studien oder gesellschaftliches Engagement sowie
4. Hinweise zur Weiterentwicklung des Studienangebots.

(3) Absolvent:innenbefragungen werden in angemessenen Abständen, mindestens alle drei Jahre, durchgeführt. Verantwortlich für die Durchführung ist die:der für Studium und Lehre zuständige Vizepräsident:in.

§ 10 Befragungen und Reflexionsverfahren mit Lehrenden und wissenschaftlichen Mitarbeitenden

(1) Lehrende und wissenschaftliche Mitarbeitende werden regelmäßig in die Qualitätsentwicklung einbezogen.
(2) Gegenstand können insbesondere sein:
1. Rahmenbedingungen für Lehre, Forschung und Gesellschaftsgestaltung, insbesondere in Impactprojekten,
2. Unterstützung durch Hochschule und Hochschulverwaltung,
3. Studierbarkeit und Studienorganisation,
4. Prüfungsorganisation,
5. digitale Infrastruktur und Lehr-Lern-Technologien,
6. hochschuldidaktische Weiterentwicklung,
7. Forschungsbedingungen sowie
8. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

(3) Die Reflexion erfolgt mindestens einmal im akademischen Jahr. Die Ergebnisse werden ausgewertet und bei der Weiterentwicklung von Studium, Lehre, Forschung und Hochschulorganisation berücksichtigt. Verantwortlich für die Durchführung ist die:der für Studium und Lehre zuständige Vizepräsident:in.

§ 11 Befragungen und Reflexionsverfahren mit Mitarbeitenden der Hochschulverwaltung

(1) Mitarbeitende der Hochschulverwaltung werden in die Qualitätssicherung der für Studium, Lehre, Weiterbildung und Forschung relevanten Verwaltungs- und Unterstützungsprozesse einbezogen. Eine Reflexion erfolgt mindestens einmal im akademischen Jahr.
(2) Gegenstand können insbesondere sein:
1. Beratung und Betreuung von Studierenden,
2. Studien- und Prüfungsorganisation,
3. Informations- und Kommunikationsprozesse,
4. Zulassungs- und Einschreibeverfahren,
5. digitale Verwaltungsprozesse,
6. Übergänge in die Hochschule und aus der Hochschule sowie
7. interne Organisations- und Geschäftsprozesse.

(3) Die Ergebnisse werden dokumentiert und für die Weiterentwicklung der Hochschulorganisation und ihrer Prozesse genutzt. Verantwortlich für die Durchführung ist die:der Kanzler:in der Hochschule.

§ 12 Externe Rückmeldungen und Evaluationen

(1) Die Hochschule bezieht in geeigneter Weise Rückmeldungen von Kooperationspartner:innen und kooperierenden Institutionen sowie weiteren für Studium, Lehre, Weiterbildung und Forschung relevanten externen Akteur:innen und Institutionen in ihre Qualitätsentwicklung ein.
(2) Externe Evaluationen ergänzen die interne Qualitätssicherung durch die Perspektive unabhängiger Dritter. Sie können insbesondere durch Peer-Review-Verfahren, externe Gutachten oder vergleichbare Verfahren erfolgen.
(3) Studiengänge werden nach Maßgabe des Studienakkreditierungsstaatsvertrags, der einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen und der jeweils geltenden akkreditierungsrechtlichen Anforderungen akkreditiert und reakkreditiert.
(4) Erkenntnisse aus Akkreditierungs- und anderen externen Qualitätssicherungsverfahren werden in das interne Qualitätssicherungssystem einbezogen. Auflagen und Empfehlungen werden dokumentiert, ihre Umsetzung wird verfolgt.

§ 13 Qualitätssicherung von Zertifikatsangeboten

(1) Zertifikatsangebote der Hochschule werden in das Qualitätssicherungssystem einbezogen. Art und Umfang der Qualitätssicherung richten sich nach Umfang, Qualifikationsniveau, Zielsetzung und Ausgestaltung des jeweiligen Angebots.
(2) Vor der erstmaligen Durchführung eines Zertifikatsangebots werden insbesondere geprüft:

1. Zielsetzung und Zielgruppe,
2. Qualifikationsziele und Lernergebnisse,
3. wissenschaftliches beziehungsweise fachliches Niveau,
4. Umfang und Arbeitsaufwand,
5. Lehr- und Lernkonzept,
6. Prüfungs- oder Leistungsanforderungen, soweit solche vorgesehen sind,
7. Qualifikation der Lehrenden sowie
8. organisatorische und personelle Durchführbarkeit.

(3) Zertifikatsangebote werden in angemessenen Abständen, mindestens jedoch nach Abschluss eines jeden Kurses, evaluiert. Dabei werden insbesondere Rückmeldungen der Teilnehmenden und Lehrenden sowie, soweit sinnvoll, weiterer Beteiligter berücksichtigt. Verantwortlich für die Durchführung ist die:der für Studium und Lehre zuständige Vizepräsident:in.
(4) Die Ergebnisse werden für die Entscheidung über Fortführung und Weiterentwicklung des jeweiligen Angebots genutzt.
(5) Soweit Leistungen aus Zertifikatsangeboten auf Studiengänge angerechnet werden können oder Zertifikatsangebote Bestandteile akkreditierter Studienprogramme bilden, sind zusätzlich die dafür geltenden hochschul- und akkreditierungsrechtlichen Anforderungen zu beachten.

§ 14 Maßnahmen und Wirksamkeitskontrolle

(1) Die Ergebnisse der Qualitätssicherungsverfahren werden von den jeweils Verantwortlichen ausgewertet und an die beteiligten Gruppen in geeigneter Weise zurückgemeldet. Auf der Ebene der Studiengänge geschieht dies in den Studienkommissionen nach § 7.
(2) Ergibt sich aus einem Qualitätssicherungsverfahren Handlungsbedarf, werden geeignete Maßnahmen festgelegt. Dabei sollen Verantwortlichkeiten und, soweit erforderlich, Zeiträume für die Umsetzung bestimmt werden.
(3) Maßnahmen können insbesondere auf Ebene einzelner Lehrveranstaltungen, Module, Studiengänge, Weiterbildungs- und Zertifikatsangebote oder auf Hochschulebene festgelegt werden.
(4) Das Präsidium stellt sicher, dass die einzelnen Verfahren termingerecht durchgeführt und die wesentlichen Maßnahmen sowie ihre Umsetzung dokumentiert werden.
(5) Die Wirksamkeit wesentlicher Maßnahmen wird in angemessener Weise ebenfalls vom Präsidium überprüft. Die Ergebnisse dieser Überprüfung fließen in den nächsten Qualitätszyklus ein.
(6) Die wesentlichen Ergebnisse der Qualitätssicherung, die daraus abgeleiteten Maßnahmen und deren Umsetzungsstand werden einmal jährlich in einem Qualitätsbericht zusammengefasst. Der Bericht weist auch die Empfehlungen der Studienkommissionen und deren Umsetzungsstand aus. Das Präsidium legt den Qualitätsbericht dem Senat vor; der Senat kann dazu Stellung nehmen.

§ 15 Datenschutz

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Qualitätssicherung erfolgt ausschließlich nach Maßgabe der Datenschutz-Grundverordnung, des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz, der sonstigen einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen und der Datenschutzregelungen der Hochschule.
(2) Personenbezogene Daten dürfen nur verarbeitet werden, soweit dies für den jeweiligen Zweck der Qualitätssicherung erforderlich und rechtlich zulässig ist. Der Umfang der Datenverarbeitung ist auf das erforderliche Maß zu beschränken.
(3) Befragungen werden anonym durchgeführt, soweit der jeweilige Zweck nicht ausnahmsweise eine personenbezogene oder pseudonymisierte Verarbeitung erfordert und hierfür eine Rechtsgrundlage besteht.
(4) Daten des Studienmonitorings werden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen pseudonymisiert oder anonymisiert verarbeitet.
(5) Ergebnisse von Evaluationen dürfen nur in einer Form veröffentlicht oder weitergegeben werden, die den Schutz personenbezogener Daten gewährleistet.
(6) Personenbezogene Daten werden gelöscht, sobald sie für den Zweck, für den sie verarbeitet wurden, nicht mehr erforderlich sind und keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.
(7) Näheres zu den Verfahren, Zugriffsberechtigungen, Aufbewahrungs- und Löschfristen kann das Präsidium unter Beteiligung der:des Datenschutzbeauftragten in Verfahrensregelungen festlegen.
(8) Ergebnisse quantitativer Befragungen werden nur ausgewiesen, wenn mindestens fünf Antworten vorliegen.
(9) Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO für die Verarbeitung personenbezogener Daten nach dieser Ordnung ist der Träger der Hochschule. Ansprechperson für Fragen der Datenverarbeitung im Rahmen der Qualitätssicherung ist die nach § 3 Abs. 2 bestimmte Person; die Aufgaben der:des Datenschutzbeauftragten bleiben unberührt.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung wird auf der Internetseite der Hochschule (Rubrik „Ordnungen“) veröffentlicht und tritt am 01.10.2026 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Teilgrundordnung über das Qualitätssicherungssystem der Cusanus Hochschule für Gesellschaftsgestaltung vom 31. Januar 2018 außer Kraft.

Koblenz, den 01.10.2026

Prof. Dr. Lars Hochmann
Präsident der Hochschule
für Gesellschaftsgestaltung